

**Die Ministerin**

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Staatssekretär a. D.  
Herrn Rainer Dopp  
Vorsitzender der Länderkommission  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen:

**Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am 04. April 2022**

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
45-2409/78-2-127781/2022

Sehr geehrter Herr Dopp,

Erfurt  
2. November 2022

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich Ihnen für die Übersendung des Besuchsberichts der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 12. August 2022, hier eingegangen am 5. September 2022. Unter Einbezug der besuchten Klinik nehme ich zu den vorgebrachten Feststellungen und Empfehlungen Stellung:

Zu D.I Bauliche Gegebenheiten

Die Nationale Stelle bewertet den baulichen Zustand der Gebäude der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung  
| als unzureichend. Sie empfiehlt eine Weiterführung der auf einigen Stationen bereits begonnenen Renovierungs- und Umbaumaßnahmen und deren Ausweitung auf andere Bereiche des Gebäudes.

Das hat für die bauliche Ertüchtigung (Umbau und Sanierung) der Gebäude der kinder- und jugendpsychischen Abteilung (KJP), insbesondere für Haus 14 und Haus 15, in 2017 und 2020 in meinem Hause Förderanträge gestellt, für welche das fachliche Prüfungsverfahren gemäß § 10 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) eingeleitet wurde. Die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zur baufachlichen Prüfung ist Angaben zufolge für das 1. Quartal 2023 geplant. Mit dem Ergebnis der Prüfung stehen die förderfähigen Ausgaben zur Durchführung der Baumaßnahmen fest und der Auftrag zur Erteilung eines Förderbescheids kann erfolgen. Vorbehaltlich des Aufwands für die baufachliche Prüfung ist dies für das 4. Quartal 2023 geplant. Damit könnte sodann mit der Umsetzung der Baumaßnahmen zur Ertüchtigung der Liegenschaften in Nutzung des Bereichs KJP beginnen.



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmas-gff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Fixierungen die Garantie des Richtervorbehaltes sowie eine ständige, persönliche Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gesetzlich zu gewährleisten.

Nach der zum Zeitpunkt des Besuchs am 4. April 2022 geltenden Rechtslage in Thüringen war bei einer Fixierung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürPsychKG i. V. m. § 14 Abs. 5 ThürPsychKG das zuständige Gericht über die Maßnahme zu unterrichten. Zudem war nach § 14 Abs. 3 ThürPsychKG eine angemessene und regelmäßige Überwachung und zusätzlich [...] eine ständige Beobachtung sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde in der Praxis auf Grundlage eines entsprechenden Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) der Richtervorbehalt gewahrt, indem zu Fixierungen mit einer absehbaren Dauer von über 30 Minuten durch die Klinik zusätzlich die richterliche Entscheidung eingeholt wurde.

weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für die Unterbringung von Kindern regelhaft die Voraussetzungen gemäß § 1631b BGB zur Anwendung kämen. In der Praxis der Klinik werde bei Fixierungen in jedem Fall eine Sitzwache angeordnet, die unmittelbar für die betroffenen Patient:innen verantwortlich sei.

Am 26. Oktober 2022 wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehalts)“ (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 7/23, 26.10.2022, S. 416 ff.) eine Änderung von § 14 ThürPsychKG verkündet und trat mit Wirkung zum 27. Oktober 2022 in Kraft. Dort wird in § 14 Abs. 3 geregelt, dass eine Fixierung, durch welche die Bewegungsfreiheit des Patienten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, nur nach vorheriger Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag des Chefarztes oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters zulässig ist. Ferner ist bei einer Fixierung eine angemessene und regelmäßige Überwachung durch einen Arzt [...] und zusätzlich [...] eine ununterbrochene Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten.

Seit Inkrafttreten der Änderung des „Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes“ ist somit sowohl die Garantie des Richtervorbehaltes als auch die angemessene Eins-zu-eins-Betreuung im Falle einer Fixierung gesetzlich hinreichend ausgestaltet.

#### Zu D.IV Vertrauliche Telefonate

Ausgehend von der Beobachtung, dass sich die Patient:innentelefone ohne Abschirmung im Aufenthaltsbereich der Station befänden, empfiehlt die Nationale Stelle in ihrem Bericht, Möglichkeiten zum Führen vertraulicher Telefonate zu schaffen.

Zu diesem Aspekt berichtet \_\_\_\_\_, prinzipiell könnten Patient:innen selbstständig in den Patient:innenzimmern Telefonate führen. Nur in Ausnahmefällen – nach Vorgabe der Sorgeberechtigten – müssten Telefonate im öffentlichen Bereich geführt werden. Im Rahmen der Sanierung werde dieser konkrete Sachverhalt jedoch nochmals Berücksichtigung finden.

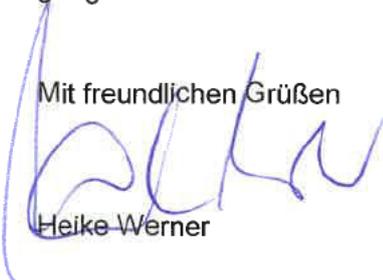
#### Zu E Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Als weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation wird von der Nationalen Stelle auf das Vorgehen der Abteilung KJP \_\_\_\_\_ verwiesen, Außenkontakte der Patient:innen nach deren Aufnahme zunächst zu begrenzen, sodass diese ihren Sorgeberechtigten nur getrennt durch einen Zaun im Außenbereich begegnen könnten, und anschließend stufenweise zu steigern. Es wird empfohlen, Kontakteinschränkungen nicht pauschal, sondern im Einzelfall vorzunehmen und eine räumliche Trennung durch einen Zaun grundsätzlich zu vermeiden.

Hierzu wurde \_\_\_\_\_ rückgemeldet, Besuchskontakte durch einen Zaun seien ein Artefakt der Pandemie. In Zeiten ohne spezielle Infektionsschutz-Maßnahmen seien Besuche von Familienangehörigen bzw. Sorgeberechtigten in einem Besucherzimmer auf Station möglich.

Zusammenfassend hoffe ich, zur Klärung der von Ihnen angemerkten Sachverhalte beigetragen und ein klares Bild des geplanten weiteren Vorgehens vermittelt zu haben. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heike Werner